



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Oliver Kumbartzky (FDP) und Carsten-Peter Brodersen (FDP)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume

### **Maßnahmen zur Begrenzung der Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion**

Vorbemerkung:

Der Landesentwicklungsplan sieht vor, die Windeignungsfläche auf 1,5 Prozent der Landesfläche auszuweiten. Des Weiteren wird es im Zuge der Energiewende zu einem Ausbau der Netzinfrastruktur kommen. In diesem Zusammenhang werden große Flächen als Ausgleichsflächen benötigt und damit wird die vorhandene Flächenkonkurrenz verschärft.

1. Wie wird derzeit der Umfang von Ausgleichsflächen beim Bau von Stromtrassen berechnet?

Der Ausbau der Netzinfrastruktur im Zuge der Energiewende betrifft alle Bundesländer. Um im Hinblick auf die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu einem möglichst bundesweit einheitlichen Vorgehen zu gelangen, hat die Umweltministerkonferenz eine Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz beauftragt, zu dem Thema Eingriffsbewältigung beim Netzausbau bundesweit abgestimmte Empfehlungen zu erarbeiten. Diese Empfehlungen sollen im Frühjahr 2012 vorgelegt werden, so dass sie bei allen Ausbauvorhaben der Netzinfrastruktur im Zuge der Energiewende in Schleswig-Holstein bereits angewendet werden können.

Bisher erfolgte die Ermittlung des Eingriffs und der Kompensation einzelfallbezogen in Abhängigkeit von den von dem Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbilds.

2. Hat die Landesregierung vor, im Zuge des beschleunigten Netzausbaus und der zunehmenden Flächenkonkurrenz die Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion zu begrenzen?
3. Wenn ja, wie sollen die Maßnahmen zur Begrenzung der Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion genau aussehen?

Die Beantwortung der Fragen 2 und 3 erfolgt gemeinsam.

Die Begrenzung der Herausnahme von Flächen aus der landwirtschaftlichen Produktion im Zuge der naturschutzrechtlichen Kompensation erfolgt bereits durch die Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz und des § 9 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz. Nach § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz ist auf die agrarstrukturellen Belange Rücksicht zu nehmen. Ebenso sind die für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Weiter sind für die Kompensation vorrangig Maßnahmen zur Entsiegelung und zur Wiedervernetzung von Lebensräumen sowie Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes dienen, zu nutzen. Nach § 9 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz ist zusätzlich zu prüfen, ob die Kompensation durch die Aufwertung nicht landwirtschaftlich genutzter Flächen erbracht werden kann. Weiter soll die Flächeninanspruchnahme im Rahmen der Gesamtkompensation auch bei Eingriffen auf höherwertigen Flächen möglichst nicht größer als diejenige für den Eingriff sein. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume hat zu diesen Bestimmungen den Erlass „Hinweise und Empfehlungen zur naturschutzrechtlichen Kompensation; Berücksichtigung agrarstruktureller Belange“ vom 30.03.2011 veröffentlicht (Amtsbl. Schl.-H. 2011 S. 216), mit dem sowohl für die Landwirtschaft als auch für Investoren und den behördlichen Vollzug effiziente und ausgewogene Umsetzungswege aufgezeigt werden.

4. Welche Alternativen zur Ausweisung von Ausgleichsflächen können geschaffen werden?

Neben den zu den Fragen 2 und 3 dargestellten Möglichkeiten besteht als weitere Möglichkeit die Nutzung eines Ökokontos, um die Kompensation zu erbringen. Der Vorteil von Ökokonten besteht darin, dass diese zum Zeitpunkt

der Beantragung des Vorhabens bereits vorhanden sind und durch den Flächeneigentümer selbst konfliktfrei als Kompensationsfläche angeboten werden. Als weitere Möglichkeit kann der Ausgleich in Form einer Ersatzzahlung erbracht werden, wenn Ausgleichs- oder Ersatzflächen nicht zur Verfügung stehen.

Für Windkraftanlagen wird in Schleswig-Holstein bereits seit 2003 der Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds grundsätzlich durch Ersatzzahlungen erbracht. Dieses Vorgehen trägt wesentlich dazu bei, dass der Flächenbedarf für Ausgleichsmaßnahmen erheblich vermindert wird. Auf Grund dieser positiven Erfahrungen setzt sich das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Rahmen der Umsetzung des in der Antwort zu Frage 1 erläuterten Beschlusses der Umweltministerkonferenz derzeit dafür ein, auch beim Netzausbau den Ausgleich für das Landschaftsbild durch eine Ersatzzahlung erbringen zu können.

5. Wie groß schätzt die Landesregierung den Flächenverbrauch angesichts der Ausweitung der Windeignungsflächen ein?

Der Flächenbedarf für Windkraftanlagen kann nicht prognostiziert werden, da die Ausschöpfung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung von verschiedenen Faktoren (z.B. Betreiberkonstellationen, Flächenverfügbarkeit, Bauleitplanung der Gemeinden) abhängt.